Kreis Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

Anzeigenannahme in der Geschäftsstelle Thoran, Katharinenstr. 4
Anzeigengebühr 13 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährl. 1,25 Mk. einschl. Postgebühr oder Abtrag.
Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

Nr. 78. Sonnabend den 28. September **1918.**

Amtliche Bekanntmachungen.

„Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!"

**An der Front gilt die Tat.
Die Tat der Heimat heißt:
Kriegsanleihe zeichnen!**

Bekanntmachung

Nr. H. M. 580/9. 18. K. R. A.,

betreffend Bestandserhebung, Beschlagnahme und Höchstpreise von Weiden, Weidenstöcken, Weidenschienen, Weidenrinde, Weidenstäben, Weidenspitzen, Weidenstrauch, Weidenabfall, Kopfweiden und Naturrohr (Glanzrohr, Stuhlrohr usw.).

Vom 21. September 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 395), ferner auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums auf Grund der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37), sowie der Bekanntmachungen über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen

a) die Höchstpreisbestimmungen gemäß der Bekanntmachung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 395),

b) die Beschlagnahmebestimmungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376),

c) die Auskunftspflicht und die Pflicht zur Lagerbuchführung gemäß der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187)

bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.
Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

Alle Weiden auf dem Stock und geschnitten, Weidenstöcke, Weidenschienen, Weidenrinde, Weidenstäbe, Weidenspitzen, Weidenstrauch, Weidenabfall und Kopfweiden, sowie Naturrohr (Glanzrohr, Stuhlrohr usw.).

§ 2.
Beschlagnahme.

Alle Weiden auf dem Stock und geschnitten, sowie Weidenstöcke, Weidenschienen, Weidenrinde, Weidenstäbe und Weidenspitzen, Weidenstrauch, Weidenabfall und Kopfweiden werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.
Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Änderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme bleibt das Ernten der beschlagnahmten Gegenstände unter sachgemäßer Schonung aller Anpflanzungen von ihnen erlaubt*).

§ 4.
Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme dürfen veräußert und geliefert werden:

1. Weiden, Weidenstöcke, Weidensträuche, Weidenabschnitte, Kopfweiden, sowie Weidenabfall, allgemein an Aufkäufer, die eine schriftliche Erlaubnis zum Aufkauf von der Kriegsamtstelle, in deren Bezirk der Aufkauf erfolgen soll, erhalten haben (amtlicher Aufkäufer).

*) Trocknen, Sortieren, Schälen und Spalten der Weiden und Weidenstöcke bedarf gemäß § 5 einer Verarbeitungserlaubnis.

2. Weiden, Weidenstöcke, Weidensträuche, Weidenabschnitte, Kopfweiden, sowie Weidenabfall von den amtlichen Aufkäufern oder solchen Weidenzüchtern, deren Jahresernte mehr als 5000 Zentner grüner einjähriger Kulturweiden der Klasse I (§ 12) beträgt (Weidengroßzüchter) auf Grund einer besonderen schriftlichen Erlaubnis des Kommissariats der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums bei der Deutschen Holz-Vertrieb-Aktiengesellschaft, Berlin SW 11, Königgrätzer Straße 100 a.
3. Weidenschienen, sowie Weidenspitzen aus der Schienenherstellung auf Grund einer besonderen schriftlichen Erlaubnis des Kommissariats der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums bei der Deutschen Holz-Vertrieb-Aktiengesellschaft, Berlin SW 11, Königgrätzer Straße 100 a.
4. Weidenrinden an die Rinden-Einkaufsgesellschaft m. b. H., Berlin, Meyerbeerstraße 1—4, sowie an die von dieser Gesellschaft beauftragten und mit einem schriftlichen Ausweis versehenen Aufkäufer.

§ 5.
Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist eine Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände auf Grund einer von dem Kommissariat der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums bei der Deutschen Holz-Vertrieb-Aktiengesellschaft, Berlin SW 11, Königgrätzer Straße 100 a, erteilten schriftlichen Verarbeitungserlaubnis gestattet. Anträge auf Erteilung dieser Erlaubnis sind auf besonderen amtlichen Vordrucken zu stellen, die bei dem genannten Kommissariat erhältlich sind.

§ 6.
Meldepflicht.

Alle Weiden auf dem Stock und Weidenstöcke auf dem Stock unterliegen einer Meldepflicht.

§ 7.
Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, die die im § 6 bezeichneten Gegenstände im Gewahrsam haben, insbesondere auch landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände (kommunale und andere Behörden).

§ 8.
Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

Maßgebend für die Meldung ist der am 1. September und 1. Februar eines jeden Jahres (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand. Die Meldungen sind bis zum 15. September und 15. Februar eines jeden Jahres (Meldefrist) an das Kommissariat der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums bei der Deutschen Holz-Vertrieb-Aktiengesellschaft, Berlin SW 11, Königgrätzer Straße 100 a, mit der Aufschrift „Weidenbestandsaufnahme“ zu richten.

Die erste Meldung ist über den Bestand vom 21. September 1918 bis zum 5. Oktober 1918 zu erstatten.

§ 9.
Meldekarten.

Die Meldungen haben auf vorgeschriebenen amtlichen Meldekarten zu erfolgen, die bei dem Kommissariat der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums bei der Deutschen Holz-Vertrieb-Aktiengesellschaft, Berlin SW 11, Königgrätzer Straße 100 a, erhältlich sind.

Meldepflichtige, die bereits auf Grund der Bekanntmachung Nr. G. 1600/3. 17. K. R. A. am 15. Mai 1917 Meldungen erstattet haben, erhalten die Meldekarten ohne besondere Anforderung zugesandt. Die Anforderung der Meldekarten ist mit der Aufschrift „Weidenbestandsaufnahme“, sowie mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Die Meldekarte darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren aufzubewahren.

§ 10.
Lagerbuchführung und Auskunftspflicht.

Über Weiden auf dem Stock und geschnitten, sowie über Weidenstöcke auf dem Stock und geschnitten ist ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in den Vorratsmengen, sowie ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit ein derartiges Lagerbuch bereits geführt wird, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten der Militär- und Polizeibehörden ist auf Anfordern zu gestatten, die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher, insbesondere auch Unterlagen für Preisberechnungen und Preisangebote einzusehen, sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 11.
Höchstpreise.

Für Weiden auf dem Stock, Weidenstöcke auf dem Stock, Weidenschienen, Weidenrinde, Weidenstäbe, Weidenspitzen, Weidenstrauch, Weidenabfall, Kopfweiden und Naturrohr (Glanzrohr, Stuhlrohr usw.), sowie für Weiden und Weidenstöcke, die nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung geschnitten sind*), werden hierdurch Höchstpreise festgesetzt.

Höchstpreise für Naturrohr sind die in der Preistafel des § 12 für Naturrohr festgesetzten Grundpreise.

Bei Weiden, Weidenstöcken, Weidenstrauch, sowie Weidenabfall sind die für diese Gegenstände in der Preistafel des § 12 festgesetzten Grundpreise die Höchstpreise für den Pflanzer (Weidenzüchter). Pflanzer im Sinne dieser Bestimmung ist derjenige, der Weiden auf eigene Kosten als Eigentümer, Nießbraucher oder Pächter des Grund und Bodens erntet. Für denjenigen, der nicht Pflanzer ist, setzen sich die Höchstpreise aus den Grundpreisen zuzüglich eines Aufschlages zusammen, der nicht mehr betragen darf als

20 v. H. bei Grundpreis bis zu 5 Mark für 50 kg,
15 v. H. bei Grundpreis bis zu 15 Mark für 50 kg,
10 v. H. bei Grundpreis über 15 Mark für 50 kg.

Bei Weidenspitzen, Weidenabfall, Weidenschienen, sowie rundgehobelten Weidenstäben sind die in der Preistafel des § 12 für diese Gegenstände festgesetzten Grundpreise die Höchstpreise für den Hersteller der Gegenstände. Für denjenigen, der nicht Hersteller dieser Gegenstände ist, setzen sich die Höchstpreise aus den Grundpreisen zuzüglich eines Aufschlages zusammen, der nicht mehr betragen darf als 10 v. H.

Wer nicht Pflanzer oder Hersteller ist, ist berechtigt, die nachweislich von ihm verauslagten Kosten für Fracht-, An- und Abfuhr (Vorfracht) ab Verladestation des Pflanzers oder Herstellers bis zu seinem Lager neben dem aus Grundpreis und Aufschlag sich ergebenden Höchstpreis in Rechnung zu stellen.

§ 12.
Preistafel.

Der Grundpreis darf höchstens betragen:

I. für Naturrohr (Glanzrohr, Stuhlrohr usw.).

	Für je 50 kg	
1. Naturrohr (Glanzrohr, Stuhlrohr), Korbrohr, Malakkarohr hart und weich		
a) bis 10 mm Durchm.	175,00	Mark,
b) über 10 mm Durchm.	125,00	„
2. Peddig (mit und ohne Glanzstellen)		
a) unter 3 mm Durchm.	250,00	„
b) 3 mm bis 10 mm Durchm.	200,00	„
c) über 10 mm Durchm.	150,00	„
3. Peddig naturhell (gebleicht)		
a) unter 3 mm Durchm.	275,00	„
b) über 3 mm bis 10 mm Durchm.	220,00	„
4. Flechtrohr Nr. 1—6, nicht über 4 mm breit	800,00	„
5. Rohrschienen (Wickelrohr) über 4 mm breit bis 2 mm stark	300,00	„
6. Rohrschienen, Korbschienen	200,00	„
7. Rohrbast	40,00	„
8. Rohrabfall (Bruchpeddig, Peddigenden)	20,00	„

Der Durchmesser wird in der Mitte des Rohres oberhalb des Knotens (also an der dünnen Stelle) gemessen.

*) Für Weiden und Weidenstöcke, die vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung geschnitten sind, gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Naturrohr (Glanzrohr, Stuhlrohr) und Weiden Nr. G. 1023/2. 17. K. R. A. vom 1. April 1917.

II. für Flechtweiden.

	Klasse I. Einjährige, glatte, schlanke, gesunde Kulturschälweiden.	Klasse II. Geringere einj. Weiden, einschl. der wildgewachsenen, sowie zweijährige schlanke, gesunde Schälweiden.	Klasse III. Geringere zwei und mehrjährige Weiden, die sich zum Korbflechten eignen, ausschl. der Stöcke.
	Mk.	Mk.	Mk.
1. Ungeschälte Weiden, wie sie der Stock liefert, unsortiert **).	Für 50 kg.	Für 50 kg.	Für 50 kg.
a) frisch geschnittene aus schwächeren und mittelstarken Kulturen bis zu 180 cm Länge	7,00	4,75	3,00
desgl. aus starken Pflanzungen über 180 cm Länge	6,50	4,00	3,00
b) trockene (dürre) aus schwächeren und mittelstarken Pflanzungen bis 180 cm Länge	14,00	9,50	5,00
desgl. aus starken Pflanzungen über 180 cm Länge	12,00	8,00	5,00
c) schwache grüne Weiden bis 100 cm Länge (Weinbergweiden) für 50 kg 12,00 Mark.			
Die Preise verstehen sich für Ware, welche gut gebündelt, frei von Streu, Winde und Erde geliefert wird.			
2. Geschälte weiße Weiden (ohne Längenangabe) und alle Größen enthaltend . .	33,00	—	—
mit Längenangabe:			
a) 40 bis 60 cm	62,00	30,00 (a–c)	15,00 (a–f)
b) über 60 bis 80 cm. .	52,00		
c) „ 80 „ 100 „ . .	45,00		
d) „ 100 „ 130 „ . .	39,00	23,00 (d–f)	
e) „ 130 „ 160 „ . .	34,00		
f) „ 160 „ 200 „ . .	30,00		
g) „ 200 cm	25,00	19,00	

3. Geschälte rote Weiden.

Für geschälte rote (gekochte oder gesottene) Weiden dürfen 4,00 Mark zu den für geschälte weiße Weiden festgesetzten Preisen (II, 2) zugeschlagen werden.

III. für Weidenstöcke.

1. Ungeschälte feuchte Weidenstöcke**). — Für 50 kg
   a) abgewipfelt bis 27 mm Durchm. (20 cm über dem Stammende gemessen) . . . . 4,50 Mark,
   b) nicht abgewipfelt, auch unsortiert und über über 27 mm Durchm. . . . . 3,00 „
   c) unsortiert, abgewipfelt . . . . 3,75 „
   Die Preise verstehen sich für Ware, welche gut gebündelt, frei von Streu, Winde und Erde geliefert wird.

2. Ungeschälte trockene Weidenstöcke. — Für je 50 kg
   a) abgewipfelt, bis 27 mm Durchm. (20 cm über Stammende gemessen) . . . . . . 6,50 Mark,
   b) nicht abgewipfelt, auch unsortiert und über 27 mm Durchm. . . . . 5,00 Mark,
   c) unsortiert, abgewipfelt . . . . 5,75 „
   Die Preise verstehen sich für Ware, welche gut gebündelt, frei von Streu, Winde und Erde geliefert wird.

3. Geschälte weiße Weidenstöcke.

a) bis 15 mm Stärke	gemessen 20 cm über dem Stammende	15,00 Mk.
b) über 15 bis 18 mm Stärke		14,00 „
c) „ 18 „ 27 „ „		13,00 „
d) „ 27 „ 32 „ „		10,00 „
e) „ 32 mm Stärke		8,00 „

4. Geschälte rote Weidenstöcke.

Für geschälte rote (gekochte oder gesottene) Weidenstöcke dürfen 2,00 Mark zu dem für geschälte weiße Weidenstöcke festgesetzten Preise (III, 3) zugeschlagen werden.

Bei Weiden auf dem Stock und Weidenstöcken auf dem Stock, die vom Verkäufer nicht geschnitten werden, ermäßigen sich die vorstehenden Grundpreise, und zwar:
bei Weiden der Klasse I um 60 v. H.,
bei Weiden der Klasse II um 70 v. H.,
bei Weiden der Klasse III und Weidenstöcken um 75 v. H.

IV. für Weidenschienen, 1. Schnitt, mit Schale, aus dem Außenteile der Weide gearbeitet, gehobelt und trocken.

a) 1½ mm stark für je 50 kg 170,00 Mark,
b) über 1½ bis 2½ mm stark für je 50 kg 140,00 Mark,
c) über 2½ bis 4 mm stark für je 50 kg 100,00 Mark.

V. für Weidenschienen, 2. Schnitt (Span, Weidenkernschienen), aus dem inneren Teil der Weide gearbeitet, wenn der Weidenkern (Mark) ausgehobelt ist.

a) bis 1½ mm stark für je 50 kg 100,00 Mark,
b) über 1½ bis 2½ mm stark für je 50 kg 85,00 Mark,
c) über 2½ bis 4 mm stark für je 50 kg 60,00 Mark.

Für Schienen aus gekochten Weiden dürfen 15,00 Mark für je 50 kg zugeschlagen werden.

VI. für rundgehobelte Weidenstäbe mit Kanten für Spiralweiden.

Für je 50 kg 130,00 Mark.

VII. Weidenspitzen und Abschnitte aus Schienenherstellung, Weidenstrauch (Zopfstrauch).

Die Preise entsprechen den Preisen der ungeschälten Weiden, von denen sie geschnitten sind.

VIII. Weidenabfall.

Für je 50 kg 3,00 Mark.

IX. Weidenrinde.

Rinde von ein- und zweijährigen Weiden, sowie Weidenstöcken.
1. frische feuchte Rinde . . . . 2,00 Mark,
2. lufttrockene Rinde . . . . 6,00 „
3. lufttrockene Rinde, langgelegt u. gebündelt 8,00 „
4. Rinde von Weidenstöcken . . . . 4,00 „

§ 13.
Zahlungsbedingungen.

Die festgesetzten Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung zum nächsten Güterbahnhof (bei Waggonladung frei Waggon) oder frei Postamt oder frei der nächsten, dem allgemeinen Verkehr dienenden Schiffsladestelle, sowie die Kosten der Bündelung, der Verladung und Verpackung ein. Die Höchstpreise gelten für Barzahlung. Wird der Preis gestundet, so dürfen bis 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont neben dem Höchstpreis berechnet werden.

§ 14.
Zurückhalten von Vorräten.

Beim Zurückhalten von Vorräten, sowie bei Weigerung, auf dem Stock stehende Weiden oder Weidenstöcke zu schneiden, ist Enteignung zu gewärtigen.

§ 15.
Anfragen, Anträge, Ausnahmen.

Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, auch Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen, sind

**) Da die Preistafel Preise nur für feuchte und trockene Ware vorsieht, muß es der Vereinbarung im Einzelfalle überlassen bleiben, innerhalb der Preisspannung zwischen feuchter und trockener Ware den Preis entsprechend dem Feuchtigkeitsgehalt der Ware festzusetzen.

an das Kommissariat der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums bei der Deutschen Holz-Vertrieb-Aktiengesellschaft, Berlin SW 11, Königgrätzer Straße 100a, zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Weiden" zu versehen.

Die Entscheidung über Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen, welche die Vorschriften über Höchstpreise und Bestandserhebungen betreffen, behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 16.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 21. September 1918 in Kraft. Gleichzeitig werden die Bekanntmachungen Nr. G. 1600/3. 17. K. R. A., betreffend Bestandserhebung von Weiden, Weidenstöcken, Weidenschienen, Weidenrinden, vom 15. Mai 1917 und Nr. G. 2202/7. 17. K. R. A., betreffend Beschlagnahme von Weiden, Weidenstöcken, Weidenschienen, Weidenrinden, vom 10. Oktober 1917 aufgehoben.

Die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. G. 1023/2. 17. K. R. A., betreffend Höchstpreise für Naturrohr (Glanzrohr) und Weiden, vom 1. April 1917 bleiben nur insoweit in Kraft, als sie sich auf Weiden und Weidenstöcke beziehen und diese vor dem 21. September 1918 geschnitten sind.

Danzig, Graudenz, Thorn, den 21. September 1918.

Stellv. Generalkommando 17. Armeekorps.

Der kommandierende General.

Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.

Der Kommandant der Festung Danzig.

Die Ortsbehörden ersuche ich, Vorstehendes zur Kenntnis der Ortseingesessenen zu bringen.

Thorn den 21. September 1918.

Der Landrat.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Veranlagung der außerordentlichen Kriegsabgabe für 1918.

Auf Grund des § 34, Absatz 1 des Kriegssteuergesetzes für 1918 werden hiermit **alle Personen** im Veranlagungsbezirk Landkreis Thorn **mit einem Vermögen von mehr als 100 000 Mk.**, bei denen eine Vermögensfeststellung auf den 31. Dezember 1916 nicht stattgefunden hat oder bei denen das Vermögen nach diesem Tage durch einen im § 3, Absatz 1 Nr. 1 oder 3 des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 bezeichneten Vermögensanfall infolge Erbanfalles, Vermächtnisses, Schenkung, Vermögensübergabe usw. sich um mehr als **5000 Mk.** vermehrt hat, aufgefordert, eine Vermögenserklärung nach dem vorgeschriebenen Muster **in der Zeit vom 1. bis 31. Oktober 1918** dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Auf Verlangen wird jedem Pflichtigen das vorgeschriebene Formular von heute ab im Besitzsteueramt, Mauerstr. 70, I Treppe, kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs. Mündliche Erklärungen werden während der Geschäftsstunden im Besitzsteueramt, Mauerstr. 70, I Treppe, zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Vermögenserklärung versäumt, ist gemäß § 54 des Besitzsteuergesetzes mit Geldstrafe bis zu 500 Mk. zu der Abgabe anzuhalten; auch hat er einen Zuschlag von 5 bis 10 % der geschuldeten Steuer verwirkt.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Vermögenserklärung sind in den §§ 33 bis 35 des Kriegssteuergesetzes mit Geldstrafen und gegebenenfalls mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht.

Thorn den 21. September 1918.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission, des Landkreises Thorn.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Veranlagung der Gesellschaften zur außerordentlichen Kriegsabgabe für 1918.

Auf Grund des § 34, Absatz 2 des Kriegssteuergesetzes für 1918 werden hiermit

a. die Vorstände, persönlich haftenden Gesellschafter, Repräsentanten, Geschäftsführer und Liquidatoren aller inländischen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und anderer Bergbau treibenden Vereinigungen, letztere, soweit sie die Rechte juristischer Personen haben, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragenen Genossenschaften,

b. die Vorsteher der inländischen Niederlassungen aller Gesellschaften der vorbezeichneten Art, die ihren Sitz im Ausland haben, aber im Inland einen Geschäftsbetrieb unterhalten,

im Veranlagungsbezirk Landkreis Thorn aufgefordert, die Kriegssteuererklärung nach dem vorgeschriebenen Muster in der Zeit vom 1. bis 31. Oktober 1918 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Für Gesellschaften, deren viertes Kriegsgeschäftsjahr erst nach dem 31. März 1918 endigt, erstreckt sich die Frist auf sechs Monate nach Ablauf dieses Geschäftsjahrs.

Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe der Kriegssteuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Vordruck nicht zugegangen ist. Auf Verlangen wird jedem Pflichtigen der vorgeschriebene Vordruck von heute ab im **Besitzsteueramt, Mauerstr. 70, I Treppe,** kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs. Mündliche Erklärungen werden während der Geschäftsstunden im Besitzsteueramt, Mauerstr. 70, I Treppe, entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Erklärung versäumt, ist gemäß § 54 des Besitzsteuergesetzes mit Geldstrafe bis zu 500 Mk. zu der Abgabe anzuhalten, auch hat er einen Zuschlag von 5 bis 10 % der geschuldeten Steuer verwirkt.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Kriegssteuererklärung sind in den §§ 33 bis 35 des Kriegssteuergesetzes mit Geldstrafen und gegebenenfalls mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht.

Thorn den 21. September 1918.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission, des Landkreises Thorn.

Kreiswohlfahrtsamt.

Das **Wohlfahrtsamt des Landkreises Thorn,** bestehend aus folgenden Abteilungen:

Abteilung 1 Kreis-Aufklärungsamt,
„ 2 Kreis-Jugendpflegeamt,
„ 3 Säuglings- und Kinderschutz,
„ 4 Kreisverein vom Roten Kreuz,
„ 5 Unterausschuß für Kriegsinvalidenfürsorge,
„ 6 Fürsorgestelle für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen,
„ 7 Sammel- und Helferdienst,
„ 8 Kreiswanderbücherei,
„ 9 Landaufenthalt für Stadtkinder,
„ 10 Fürsorge für die deutschen Rückwanderer,

wird vom 1. Oktober d. Js. ab aus der **Gewerbeschule, nach Thorn, Mauerstraße Nr. 62,** verlegt werden.

Sprechstunden: Montag, Mittwoch und Freitag, mittags von 12 bis 3 Uhr.

Die Ortsvorsteher ersuche ich, diese Einrichtung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Thorn den 24. September 1918.

Der Landrat.

Betrifft Ausfertigung von Wandergewerbescheinen für das Kalenderjahr 1919.

Anträge auf Erteilung von Wandergewerbescheinen oder auf Erteilung der Erlaubnis zur Mitführung anderer Personen beim Gewerbebetrieb im Umherziehen sind **sofort** bei der **Ortspolizeibehörde des Wohnorts** oder auch bei der **Ortspolizeibehörde** des **Aufenthaltsorts** anzubringen. Die **Ortsbehörden** des Kreises ersuche ich, dies **ungesäumt bekanntzugeben** und **insbesondere** die beteiligten Personen darauf hinzuweisen, daß sie bei Stellung des Antrags auf Ausstellung eines Wandergewerbescheins eine **unaufgezogene Photographie in Visitenkartenformat beizubringen** haben. Mit dem Antrag auf Ausstellung eines gemeinsamen Wandergewerbescheins ist die Photographie des Unternehmers, wenn ein Unternehmer nicht vorhanden ist, die eines Mitgliedes einzureichen. Die Photographie muß **ähnlich** und **gut erkennbar** sein, eine Kopfgröße von mindestens **1,5** Zentimeter haben und darf in der Regel nicht älter als 5 Jahre sein.

Die **Ortspolizeibehörde** hat Vor- und Zunamen der dargestellten Person auf der **Rückseite der Photographie sofort** zu vermerken.

Vor Stellung des Antrags auf Erteilung eines Wandergewerbescheins hat der Gewerbetreibende die in seinem Wandergewerbebetriebe Beschäftigten, soweit er sie von Ort zu Ort mit sich führen will, ihrer Zahl nach bei der Landkrankenkasse oder der nach § 237 R.-V.-O. an ihre Stelle tretenden Ortskrankenkasse des Ortes als Mitglieder anzumelden, bei dessen Polizeibehörde er den Schein beantragt. Die Kassenbeiträge sind bei der Anmeldung für die Zeit bis zum Ablaufe des Wandergewerbescheins oder mit Erlaubnis des Kassenvorstandes für kürzere Zeit an die Krankenkasse im voraus zu entrichten. Über die empfangenen oder gestundeten Beiträge stellt die Krankenkasse eine Bescheinigung aus, welche der Gewerbetreibende bei Stellung des Antrags auf Erteilung des Wandergewerbescheins der Ortspolizeibehörde vorzulegen hat.

Die Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsorts hat, sofern der Antragsteller einen Wohnort im Inlande hat, den Antrag alsbald an die Ortspolizeibehörde des **Wohnorts abzugeben**. Soweit es ohne besondere Weitläufigkeiten ausführbar ist, hat sie die Unterlagen, welche zur Ausfüllung der nachstehend abgedruckten Muster erforderlich sind, insbesondere die Personalbeschreibung des Antragstellers und seiner Begleiter, nötigenfalls durch persönliche Vernehmung festzustellen. Bei Anträgen auf Ausstellung von Wandergewerbescheinen ist dabei zu prüfen, ob die Photographie tatsächlich diejenige des Antragstellers (bei gemeinsamen Wandergewerbescheinen des Unternehmers oder Mitgliedes) und ähnlich und gut erkennbar ist; ob diese Prüfung erfolgt ist oder nicht, ist auf dem Antrage bei der Abgabe an die Ortspolizeibehörde des Wohnorts zu vermerken. Falls diese Prüfung seitens der Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsorts noch nicht stattgefunden hat, muß die Ortspolizeibehörde des Wohnorts das weitere nachholen.

Die **Ortspolizeibehörden** — mit **Ausnahme** der Polizeiverwaltungen von Culmsee und Podgorz — haben die eingegangenen Anträge **bis spätestens den 25. Oktober d. Js.** in folgender Form hierher einzureichen:

1. Sämtliche Anträge sind unter fortlaufender Nummer in eine **Antrag-Nachweisung** (Muster nachstehend abgedruckt) einzutragen. Dieselbe ist in ihren einzelnen Spalten **genau** auszufüllen. Insbesondere ist der Steuersatz des Vorjahres **richtig** anzugeben und, sofern eine Ermäßigung des Steuersatzes im Rechtsmittelverfahren stattgefunden hat, unter dem ursprünglichen Steuersatz noch der **ermäßigte** Steuersatz einzutragen. Ferner sind in die Spalte „Bezeichnung des beabsichtigten Gewerbebetriebes" diejenigen Zweige des Gewerbebetriebes, für welche der Wandergewerbeschein beantragt wird, **genau und vollständig** einzutragen. Die Bezeichnung „Produkte", „rohe Produkte" oder „Produkte der Landwirtschaft" ist zu vermeiden, die betreffenden Waren sind vielmehr **näher** anzugeben.

Die Nachweisung ist mit der Bescheinigung zu versehen: **daß gegen die Antragsteller oder gegen deren Begleiter Bedenken aus §§ 57, 57 a und 57 b der Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 6. August 1896 nicht zu erheben sind** (mit Ausnahme der vorstehend unter Ziffer . . . aufgeführten Personen).

Bei allen Anträgen auf Erteilung von Wandergewerbescheinen zum Kesselflicken, zum Pferdehandel, zu equilibristischen Produktionen und dergl., sowie bei allen Anträgen inländischer Zigeuner, soweit solche zulässig sind, hat die Prüfung der persönlichen Verhältnisse stets nach Maßgabe der Muster A und B zu erfolgen. Durch die Kriegsverordnung des stellvertretenden Generalkommandos des 17. Armeekorps vom 5. März 1917 (Amtsblatt S. 151) ist den Zigeunern jeder Gewerbebetrieb außerhalb ihres Wohnsitzes bezw. außerhalb des ihnen zugewiesenen Aufenthaltortes verboten. Durch Kriegsverordnungen des stellvertretenden Generalkommandos des 20. Armeekorps vom 4. Januar 1917 und des 2. Armeekorps vom 27. Januar 1917 ist den Zigeunern das Umherziehen von Ort zu Ort mit Wohnwagen oder mit sonstigen zum Aufenthalt über Nacht geeigneten Wagen verboten; ferner ist ihnen jeder Handel mit Pferden oder Vieh außerhalb ihres Wohnsitzes verboten.

Es wird ferner bemerkt, daß nach §§ 9 u. 10 der Verordnung des Herrn Reichskanzlers vom 24. Juni 1916 über den Handel mit Lebens- und Futtermittel (Reichgesetzblatt S. 581) der Wandergewerbeschein versagt werden kann, wenn

1. Bedenken volkswirtschaftlicher Art,
2. persönliche oder sonstige Gründe entgegenstehen, oder
3. der Antragsteller **vor** dem 1. August 1914 mit Lebens- und Futtermitteln **nicht** gehandelt hat.

Schließlich mache ich noch darauf aufmerksam, daß soweit durch die Kriegsverordnungen besondere Ausweise für den Handel mit bestimmten Gegenständen vorgeschrieben sind, wie z. B. zum Handel mit Vieh oder Eiern, diese Ausweise von den betr. Händlern einzuholen und mitzuführen sind.

1. **In je eine besondere Nachweisung sind einzutragen:**
   a) Anträge von inländischen Zigeunern;
   b) Anträge von **Ausländern.** Denselben ist ein **Führungszeugnis der Heimatsbehörde** oder des zuständigen **Konsulats neueren Datums** beizufügen;
   c) Anträge auf Erteilung **steuerfreier** Wandergewerbescheine. Steuerfreiheit ist nur zulässig, wenn das Gewerbe im **geringsten Umfange** und mit geringwertigen Gegenständen betrieben werden soll und der Gewerbetreibende zur Zahlung des niedrigsten Steuersatzes von 6 Mark außer Stande ist. Der Antrag auf Steuerfreiheit ist eingehend zu begründen.
2. **Den Nachweisungen sind beizufügen:**
   a) ein ausgefüllter Fragebogen nach **Muster A** (umseitig abgedruckt) über jede einen Wandergewerbeschein nachsuchende Person, sowie ein ausgefüllter Fragebogen nach **Muster B** (umseitig abgedruckt) über jeden etwaigen Begleiter;
   b) falls der Betrieb von Druckschriften beabsichtigt wird, **ein Druckschriftenverzeichnis in doppelter Ausfertigung, sowie je ein Stück** der betreffenden Druckschriften; letztere sind mit dem Namen des Antragstellers zu versehen;
   c) falls schulpflichtige Kinder mitgeführt werden sollen, eine Äußerung des zuständigen Kreisschulinspektors. **Im übrigen weise ich auf mein Rundschreiben vom 9. Juni 1908 hin, dessen genaue Befolgung ich den Ortspolizeibehörden zur besonderen Pflicht mache.** Die Beschaffung der Formulare liegt den Ortspolizeibehörden ob.

Antrags-Formulare sind in der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei hier zu haben.

Thorn den 18. September 1918.

Der Landrat.

Antrag auf Erteilung von Wandergewerbescheinen an Gewerbetreibende

aus dem Amtsbezirk . . . . für 19 19

Lfd. Nr.	Des Gewerbetreibenden bezw. Begleiters Namen und Vornamen	Wohnort	Bezeichnung des beabsichtigten Gewerbebetriebes und Angabe, ob mit ein- oder zweispännigem Fuhrwerk oder sonstigen Transportmitteln	Steuerbetrag des Vorjahres (durch Reklamations- oder Rekursentscheidung festgesetzt) und Nr. des Wandergewerbescheines ℳ	Steuerbetrag welcher für das laufende Jahr in Vorschlag gebracht wird ℳ	Gestalt	Augen	Haare	Alter (Jahr)	Besond. Kennzeichen	Bemerkungen (Gründe für die gegen den Normalsteuersatz von 48 Mk. in Vorschlag gebrachten erhöhten oder ermäßigten Steuersätze, Betriebsumfang, Vermögens- und Familienverhältnisse)	Für das Steuerjahr 191[illegible] veranlagter Einkommensteuer- oder fingierter Einkommensteuersatz
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	12a

Formular A.

Anlage

zum Antrage des . . . .
zu . . . . Straße Nr. . . . .
wegen Erteilung eines Wandergewerbescheines.

1. Personalbeschreibung:
   a. Vor- und Zuname?
   Tag der Geburt?
   Geburtsort?
   Staatsangehörigkeit?
   b. Gestalt?
   Augen?
   Haare?
   Besondere Kennzeichen?
2. Welches ist die Art des beabsichtigten Gewerbebetriebes?
3. Ist der Antragsteller mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in einer abschreckenden Weise entstellt? Ist er blind, taub, stumm oder geistesschwach?
4. Steht der Antragsteller unter Polizeiaufsicht? Ist er wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt?
5. Ist der Antragsteller:
   a. im Laufe der letzten drei Jahre wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften bestraft und wie oft?
   b. bereits zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche verurteilt. Wegen welcher Handlungen ist er verurteilt und zu welcher Strafe?
6. Hat der Antragsteller einen festen Wohnsitz?
7. Für den Fall, daß der Nachsuchende das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat: ist er Ernährer einer Familie und bereits vier Jahre im Wandergewerbe tätig gewesen?
8. Hat der Antragsteller Kinder unter 18 Jahren und in welchem Alter stehen diese, oder ältere hilfsbedürftige Kinder?
9. Für den Fall, daß der Antragsteller Kinder unter 14 Jahren oder ältere, hilfsbedürftige Kinder hat, welche nicht mitgeführt werden sollen; in welcher Weise ist für den Unterhalt der Kinder und für den Unterricht der schulpflichtigen unter ihnen gesorgt?
10. Welche Personen beabsichtigt der Antragsteller beim Gewerbebetriebe im Umherziehen mitzuführen?
11. Für den Fall, daß Kinder unter 14 Jahren mitgeführt werden sollen:
    a. liegt Grund zu der Annahme vor, daß die körperliche Pflege der Kinder durch die Mitführung beeinträchtigt werden wird?
    b. sind die Kinder, welche mitgeführt werden sollen, schulpflichtig, und in welcher Weise ist für ihren Unterricht gesorgt?

(zu 10. und 11.: Nur auszufüllen, wenn der Antragsteller Personen mitführen will.)

12. Für den Fall, daß fremde Kinder unter 14 Jahren mitgeführt werden sollen: welche besonderen Gründe sprechen ausnahmsweise für die Genehmigung dieser Mitführung? (Nur auszufüllen, wenn der Antragsteller Personen mitführen will.)

Die pflichtgemäße Beantwortung vorstehender Fragen wird hierdurch bescheinigt.

(Ort und Datum.)

(Bezeichnung und Unterschrift der Behörde.)

Formular B.

Anlage

zum Antrage des . . . . . . auf Erteilung eines Wandergewerbescheines und der Erlaubnis zur Mitführung des Begleiters . . . . .

1. Personalbeschreibung des Begleiters.
   a. Vor- und Zuname?
   Tag der Geburt?
   Geburtsort?
   Wohnort oder dauernder Aufenthaltsort? . . . .
   Straße: . . . . Nr. . . . . . .
   Staatsangehörigkeit?
   b. Gestalt?
   Augen?
   Haare?
   Besondere Kennzeichen?
2. Soll der Begleiter beim Wandergewerbebetriebe mitwirken? In welcher Weise und in welchem Umfange?
3. Ist der Begleiter mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in einer abschreckenden Weise entstellt? Ist er blind, taub, stumm oder geistesschwach?
4. Steht der Begleiter unter Polizeiaufsicht? Ist er wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt?
5. Ist der Begleiter:
   a. im Laufe der letzten drei Jahre wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften bestraft und wie oft?
   b. bereits zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche verurteilt? Wegen welcher Handlungen ist er verurteilt und zu welcher Strafe?

Die pflichtgemäße Beantwortung vorstehender Fragen wird hierdurch bescheinigt.

(Ort und Datum.)

(Bezeichnung und Unterschrift der Behörde.)

Betrifft

Anwerbung von polnischen Arbeitern für die Hackfruchternte.

Das Kriegsministerium hat für die Hackfruchternte die **unmittelbare** Anwerbung von polnischen Arbeitern durch vertrauenswürdige Arbeiteranwerber gestattet. Dem Korpsbezirk Danzig sind für die Anwerbung die Kreise Rypin, Lipno und Wloclawek zugewiesen worden. Arbeitgeber, die solche Arbeiter selbst oder durch vertrauenswürdige Beauftragte anwerben lassen wollen, haben sich mit einem schriftlichen Antrage an das Landratsamt zu wenden, dem ein giltiger Reisepaß und eine Bescheinigung über die in den letzten 4 Jahren erfolgte Pockenschutzimpfung beizufügen ist.

Ferner ist in dem Antrage anzugeben:

a. daß die Persönlichkeit des Anwerbers völlig vertrauenswürdig ist,
b. die Zeit, für die der Passierschein ausgestellt werden soll,
c. das Reiseziel (Kreis),
d. Grenzübertrittsort.

Auf dem Arbeitsamt des zuständigen Kreises erbitten die Anwerber die Papiere für den Grenzübertritt nach Deutschland. (Kartoffelgräberlegitimationskarten).

Sogenannten Unternehmern ist die Anwerbung **nicht** gestattet.

Die Ortbehörden ersuche ich, vorstehende Anordnung sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Thorn den 27. September 1918.

Der Landrat.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Veranlagung der außerordentlichen Kriegsabgabe für 1918.

Auf Grund des § 34, Absatz 1 des Kriegssteuergesetzes für 1918 werden hiermit **alle Personen** im Veranlagungsbezirk **mit einem Vermögen von mehr als 100000 Mk.**, bei denen eine Vermögensfestellung auf den 31. Dezember 1916 nicht stattgefunden hat, oder bei denen das Vermögen nach diesem Tage durch einen im § 3, Absatz 1, Nr. 1 oder 3 des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 bezeichneten Vermögensanfall sich um mehr als 5000 Mk. vermehrt hat, aufgefordert, eine Vermögenserklärung nach dem vorgeschriebenen Muster **in der Zeit vom 1. bis 31. Oktober 1918** dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Auf Verlangen wird jedem Pflichtigen das vorgeschriebene Formular von heute ab im Staatssteuerbüro im Rathause, 2. Stock, Zimmer 51, kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmässig mittels Einschreibebriefs. Mündliche Erklärungen werden während der Geschäftsstunden im Staatssteuerbüro zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Vermögenserklärung versäumt, ist gemäß § 54 des Besitzsteuergesetzes mit Geldstrafe bis zu 500 Mk. zu der Abgabe anzuhalten; auch hat er einen Zuschlag von 5 bis 10 % der geschuldeten Steuer verwirkt.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Vermögenserklärung sind in den §§ 33 bis 35 des Kriegssteuergesetzes mit Geldstrafen und gegebenenfalls mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht.

Thorn den 25. September 1918.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission für den Stadtkreis Thorn.
J. V.:
Stachowitz.

Kreiseingesessene!

Sammelt und trocknet die Kerne von Kirschen (auch Sauerkirschen), Pflaumen, Zwetschen, Mirabellen, Reineklauden, Aprikosen und Kürbissen und liefert sie bei der nächsten Sammelstelle in der Ortschaft ab.

Ihr helft auch damit unserem Vaterlande!

Thorn den 16. Juli 1918.
Der Landrat.
Kleemann.

Betrifft die

verbotswidrige Verwendung von Seradellasamen.

Dem Herrn Staatskommissar für Volksernährung ist angezeigt worden, daß Seradellasamen zur Verfütterung an Pferde verwendet wird.

Um der zweckwidrigen Verwendung von Sämereien, namentlich der Verfütterung und Verarbeitung zu Ersatzmitteln vorzubeugen, ist die Verordnung über Sämereien vom 19. November 1917 (Kreisblatt Nr. 96 vom 1. Dezember v. Js., Seite 595) ergangen, wonach landwirtschaftliche Sämereien, insbesondere auch Seradellasamen zu anderen, als zu Saatzwecken **nur mit Genehmigung der Reichsfuttermittelstelle** abgesetzt oder verwendet werden dürfen.

Jede anderweitige Verwendung ist verboten und mit Strafe bedroht.

Die Ortsbehörden ersuche ich, diese Verfügung allen Züchtern und Besitzern von Seradellasamen bekannt zu geben.

Thorn den 21. September 1918.

Der Landrat.

Betrifft ein ausgesetztes Kind.

Am 6. August 1918 ist am Bahndamme der Eisenbahnstrecke Nawra-Unislaw in der Feldmark von Griebenau ein Kind unbekannter Herkunft im Alter von wenigen Tagen in einem Sack gewickelt aufgefunden worden.

Ich ersuche alle Amts-, Guts-, Gemeindevorstände und Gendarmeriewachtmeister Nachforschungen nach den unbekannten Eltern oder der Mutter des Kindes anzustellen und mir ihre Adresse im Ermittelungsfalle anzuzeigen. Ebenso werden Privatpersonen über ihre Kenntnis von dem Findling um Mitteilung gebeten.

Thorn den 20. September 1918.

Der Landrat.

Am 7. August 1918 ist auf der Feldmark Griebenau an der Bahnstrecke Griebenau-Nawra ein lebendes Kind weiblichen Geschlechts im Alter von etwa 8 Tagen gefunden worden. Das Kind war in ein Tuch eingehüllt und sodann in einen Sack gesteckt. Es befindet sich zur Zeit bei dem Gemeindevorsteher in Griebenau.

Der Täter ist bisher nicht ermittelt. Sachdienliche Angaben werden zu den Akten 1. J 1527/18 erbeten.

Thorn den 23. September 1918.

Der Erste Staatsanwalt.

Lotterie für Kriegszwecke des Roten Kreuzes.

Das Königliche Staatsministerium hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs durch Erlaß vom 2. September 1918 dem Zentralkomitee des Preußischen Landesvereins vom Roten Kreuz die Genehmigung erteilt, für die Kriegszwecke des Roten Kreuzes eine siebente Geldlotterie mit einem Spielkapital bis zu 1 800 000 Mark und einem Reinertrage von 600 000 Mk. zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Ziehung dieser Lotterie findet mit Genehmigung der Herren Minister am 6., 7., 9., 10. und 11. Dezember 1918 in Berlin statt.

Marienwerder den 10. September 1918.

Der Regierungs-Präsident.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden ersuche ich dafür zu sorgen, daß dem Vertriebe der Lose keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Thorn den 26. September 1918.

Der Landrat.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 4. Juni 1918 zu genehmigen geruht, daß die Lose einer mit Genehmigung der Herzoglich Sächsischen Staatsregierung zu Gotha zum Zwecke der Wiederherstellung der Veste Coburg im Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha zu veranstaltenden Geldlotterie mit einem Spielkapital von 900000 Mk. und einem Reinertrage von 300000 Mk. auch im Königreich Preußen vertrieben werden dürfen.

Das Herzoglich Sächsische Staatsministerium hat jene Geldlotterie für 1918/19 genehmigt. Der Ziehungstermin ist von den Herren Ministern auf die Tage vom 13. bis 15. März 1919 festgesetzt worden.

Mit dem Losevertrieb darf nicht vor dem 15. Januar 1919 begonnen werden. Es werden 272727 Lose zu je 3,30 Mk. ausgegeben und 10933 Bargewinne im Gesammtwerte von 300000 Mk. ausgespielt.

Marienwerder den 4. September 1918.

Der Regierungs-Präsident.

Die Ortsbehörden ersuche ich dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertriebe der Lose keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Thorn den 18. September 1918.

Der Landrat.

Amtsvorsteher und Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Ottlotschin.

Der Herr Oberpräsident hat den Besitzer Hugo Krüger in Ottlotschin zum Amtsvorsteher und den Königlichen Hegemeister Kaemereit in Karschau zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Ottlotschin auf 6 Jahre vom 1. Oktober d. Js. bis 30. September 1924 wiederernannt.

Thorn den 23. September 1918.

Der Landrat.

Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Tannhagen.

Für den Standesamtsbezirk Tannhagen, welcher sich aus den Ortschaften Gut und Gemeinde Siemon, Tannhagen und Girkau mit Kolonie Ottowitz zusammengesetzt, hat der Herr Regierungspräsident den Administrator Heinrich Köhler in Tannhagen zum Stellvertreter des Standesbeamten ernannt.

Thoru den 29. September 1918.

Der Landrat.

Räude.

Unter den Pferden des Bäckermeisters Schwanke in Rentschkau ist die Räude ausgebrochen.

Thorn den 19. September 1918.

Der Landrat.

Räude.

Unter den Pferden des Besitzers Riesler in Thornisch-Papau ist die Räude ausgebrochen.

Thorn den 19. September 1918.

Der Landrat.

Räude.

Unter den Pferden der Besitzerfrau Schwarzlose, Thornisch Papau ist die Räude ausgebrochen.

Thorn den 19. September 1918.

Der Landrat.

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.